

**Prüfungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultäten
der Universität Regensburg**

Vom 11. Januar 2006

geändert durch Satzung vom 21. September 2006

durch Satzung vom 21. November 2006

durch Satzung vom 22. März 2007

durch Satzung vom 25. Juni 2007

durch Satzung vom 4. Juni 2008

und durch Satzung vom 21. Juli 2008

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1, Art. 86a Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 57 Abs. 1 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studiendauer
- § 5 Prüfungsfristen
- § 6 Qualifikation
- § 7 Auswahlkommission
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer
- § 12 Leistungspunkte (LP)
- § 13 Module
- § 14 Studienbegleitende Leistungsnachweise und prüfungsförmliches Verfahren
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Leistungspunktekonto, Transkript
- § 18 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 22 Sonderregelungen für Behinderte
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Entzug des akademischen Grades

Abschnitt II. Die Masterprüfung

- § 26 Zusammensetzung der Masterprüfung
- § 27 Masterarbeit
- § 28 Bewertung der Masterarbeit
- § 29 Verfahren bei nicht ausreichender Masterarbeit
- § 30 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung
- § 31 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 32 Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 33 Abschlussprüfung
- § 34 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 35 Bestehen und Gesamtnote der Masterprüfung
- § 36 Zeugnis und Diploma Supplement

Abschnitt III: Fachspezifische Bestimmungen

- § 36a Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- § 36b Allgemeine und Vergleichende Medienwissenschaft (AVM)
- § 37 Amerikanistik (American Studies)
- § 38 Britische Literatur- und Kulturwissenschaft (British Studies)
- § 39 Englische Linguistik (Englisch Linguistics)
- § 39a Europäisch-Amerikanische Studien (European-American Studies)
- § 40 Germanistik
- § 40a Historische Musikwissenschaft
- § 41 Informationswissenschaft
- § 42 Interkulturelle Europa-Studien
- § 43 Kulturgeschichtliche Mittelalter-Studien
- § 43 Philosophie
- § 43b Religiöse Bildungsarbeit im europäischen Kontext
- § 44 Romanische Philologie
- § 44a Slavistik
- § 45 Vergleichende Kulturwissenschaft
- § 45a Wissenschaftsgeschichte

Abschnitt IV: Doppeldiplomierung

§ 46 Verleihung des Mastergrads aufgrund einer Prüfung an einer ausländischen Universität

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 47 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren

Anlage 2: A. Muster für das Titelblatt einer Masterarbeit

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg bieten interdisziplinäre Masterstudiengänge an. ²Diese Studiengänge sind konsekutiv und, soweit in Abschnitt III nichts anderes bestimmt ist, überwiegend forschungsbezogen. ³Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung von Graden in den im Folgenden genannten modularisierten Studiengängen:

1. Studiengang im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (§ 36a);
2. Studiengang Allgemeine und Vergleichende Medienwissenschaft (AVM) (§ 36b);
3. Studiengang im Fach Amerikanistik (American Studies) (§ 37);
4. Studiengang im Fach Britische Literatur- und Kulturwissenschaft (British Studies) (§ 38);
5. Studiengang im Fach Englische Linguistik (English Linguistics) (§ 39);
6. Studiengang im Fach Europäisch-Amerikanische Studien (European-American Studies) (§ 39a);
7. Studiengang im Fach Germanistik (§ 40);
8. Studiengang im Fach Historische Musikwissenschaft (§ 40a);
9. Studiengang im Fach Informationswissenschaft (§ 41);
10. Studiengang im Fach Interkulturelle Europa-Studien (§ 42);
11. Studiengang im Fach Kulturgeschichtliche Mittelalter-Studien (§ 43);
12. Studiengang im Fach Philosophie (§ 43a);
13. Studiengang im Fach Religiöse Bildungsarbeit im europäischen Kontext (§ 43b);
14. Studiengang im Fach Romanische Philologie mit den Studienrichtungen Französische, Italienische und Spanische Philologie (§ 44);
15. Studiengang im Fach Slavistik (§ 44a);
16. Studiengang im Fach Vergleichende Kulturwissenschaft (§ 45);
17. Studiengang im Fach Wissenschaftsgeschichte (§ 45a).

§ 2

Zweck der Prüfung

¹In der Masterprüfung soll der Student nachweisen, dass er über die Inhalte des jeweiligen Studiengangs in der jeweiligen Studienrichtung vertiefte Kenntnisse erworben hat, selbständig wissenschaftlich und interdisziplinär arbeiten kann und die Methoden der relevanten Disziplinen beherrscht. ²Näheres ergibt sich aus den fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt III.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und der Zeit für die Abschlussprüfung vier Semester, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Zeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und vom Studenten nicht zu vertreten sind.

(2) ¹Der Umfang der für das gesamte planmäßige Studium erforderlichen Studienleistungen beträgt bis zu 60 Semesterwochenstunden und mindestens 120 Leistungspunkte (LP), verteilt auf vier Fachsemester. ²Eingeschlossen sind insgesamt 30 LP für die Abschlussprüfung (soweit vorgesehen) und für die Anfertigung einer Masterarbeit.

§ 5

Prüfungsfristen

(1) ¹Die Masterprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. ²Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) ¹Stellt ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig einen ordnungsgemäßen Antrag auf Vergabe des Themas der Masterarbeit und auf Zulassung zur Abschlussprüfung (sofern vorgesehen), dass er diese Leistungen bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfungsteile, zu denen er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des sechsten

Semesters ab, gilt der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Teil der Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.²Verzögert sich der Abschluss der Prüfung durch die Verlegung von Prüfungsterminen an den Beginn des Folgesemesters, so bewirkt diese Überschreitung der Prüfungsfrist nicht das Nichtbestehen der Prüfung.

(3) Nach § 18 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(4) Überschreitet ein Student die in Abs. 2 genannte Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist; diese wird, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.

(5) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12-15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 6

Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den jeweiligen Studiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife im Sinne der Qualifikationsverordnung bzw. der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen;

2. Nachweis eines ersten Studienabschlusses aufgrund eines mindestens dreijährigen Studiums, das dem Bakkalaureus-Studium an der Universität Regensburg gleichwertig sein muss, an einer Hochschule in einem dem angestrebten Fach verwandten Fach mit überdurchschnittlichem Ergebnis. Ein überdurchschnittliches Ergebnis ist offensichtlich gegeben, wenn die Gesamtnote mindestens „gut“ lautet. Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen vorzulegen. Das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzuweisen;

3. Ausländische Bewerber müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) bzw. einer damit gleichwertigen Deutschprüfung bis spätestens Ende des ersten Studienseesters nachweisen; damit ist zugleich der Nachweis einer modernen Fremdsprache erbracht;

4. Nachweis der Eignung und Motivation für den Studiengang. Der Nachweis wird geführt durch eine Darstellung des Lebenslaufs, des bisherigen Studienverlaufs und der Berufspläne; relevante Studieninhalte und extracurriculare Aktivitäten sollen belegt werden;

5. Nachweis der für das jeweilige Fach in Abschnitt III geforderten besonderen Qualifikationsvoraussetzungen.

(2) Entscheidungen zur Bewertung der Nachweise trifft die Auswahlkommission (§ 7) im Verfahren der Eignungsfeststellung (Anlage 1).

(3) Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Auswahlkommission

(1) ¹Jeder Auswahlkommission gehören in der Regel zwei Professoren und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. ²Die Mitglieder werden vom fachlich zuständigen Institut der Universität Regensburg auf drei Jahre eingesetzt. ³Das Institut bestimmt zugleich den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Ersatzvertreter. ⁴Eine Wiederbenennung ist möglich.

(2) ¹Die Eignung für das Masterstudium wird nach Beurteilung der vorgelegten Unterlagen durch einstimmiges, auf "bestanden" lautendes Urteil der Mitglieder festgestellt. ²Stimmt ein Mitglied der Kommission mit "nicht bestanden", ist die Eignung nicht festgestellt.

(3) ¹In Zweifelsfällen kann die Kommission den Bewerber vorladen und ihr Urteil von dem Ergebnis eines Gesprächs von mindestens 20 Minuten Dauer zur Klärung der offenen Fragen ab-

hängig machen. ²Aufgrund des Gesprächs stellt die Auswahlkommission fest, ob der Bewerber die Qualifikation für den Studiengang besitzt.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird in jeder Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge gebildet, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht. ²Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat eingesetzt. ³Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Vorsitzende für den Prüfungsausschuss die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Er erledigt die laufenden Geschäfte. ⁶Die Erledigung weiterer Aufgaben kann ihm widerruflich übertragen werden.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung sowie dem Eignungsfeststellungsverfahren trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ³Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbeleh-

zung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Prüfungsordnung. ²Er legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt über die Modulbeschreibungen sowie über Art und Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und gibt sie einmal jährlich in der jeweils gültigen Fassung durch Aushang bekannt. ²Bei Änderungen ist die Berücksichtigung der Ansprüche der Studenten auf Vertrauensschutz zu gewährleisten (vgl. § 13 Abs. 2).

(8) Das Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 9

Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern die Gutachter und Prüfer. ²Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht. ³Die Prüfer bestellen die Beisitzer.

(2) ¹Zum Gutachter und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Masterprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg bestellt werden. ²Scheidet ein prüfungsbefugtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann es noch ein Jahr seit dem Tag seines Ausscheidens zum Gutachter oder Prüfer bestellt werden. ³Zum Erstgutachter für die Masterarbeit soll der Hochschullehrer bestellt werden, unter dessen Leitung die Arbeit entsteht.

⁴Einer der Gutachter muss Professor (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes) sein.

(3) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer hauptberuflich wissenschaftlich in dem Prüfungsfach oder in einem verwandten Fach an einer Universität tätig ist und das Studium des Prüfungsfaches oder das Studium eines verwandten Faches erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 10

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 11

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) ¹Die Abschlussprüfung wird in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

²Daneben kann der Prüfungsausschuss gesonderte Termine zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen anberaumen.

(2) Die Termine der Abschlussprüfung, die Prüfer und die Prüfungsräume sind spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 12

Leistungspunkte (LP)

(1) ¹Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. ²Die an den Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg verwendeten Leistungspunkte sind in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) so definiert, dass 60 Leistungspunkte die durchschnittliche Arbeitslast eines Studienjahres bezeichnen und 120 Leistungspunkte - zwei Studienjahre zu je 60 LP - die Gesamtzahl der

mindestens erforderlichen Studienleistungen einschließlich der Masterarbeit und (soweit vorgesehen) der Prüfungsleistungen eines Masterstudiums. ³Erworbene Leistungspunkte werden für einen Studiengang nur berücksichtigt, soweit sie den fachspezifischen Anforderungen der gewählten Fächer entsprechen.

(2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls oder als Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung kann der Nachweis des Erwerbs einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten aus dem jeweils angegebenen Fachgebiet vorgeschrieben sein. ²Leistungspunkte können nicht in Veranstaltungen gleichen Inhalts zweimal erworben werden. ³Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal verwendet werden.

(3) ¹Veranstaltungsankündigungen und Leistungsnachweise aus modularisierten Fächern sollen die Zahl der zur Veranstaltung gehörigen Leistungspunkte angeben. ²Für Leistungsnachweise aus anderen Fächern oder von anderen Universitäten ist durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Fachvertreter festzusetzen, wie viele Leistungspunkte für einen gegebenen Verwendungszweck anerkannt werden.

§ 13

Module

(1) ¹Ein Modul ist eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die in der Regel das Studium eines sinnvoll abgegrenzten Teilgebiets auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Ein Modul soll in der Regel Studienleistungen im Umfang von 4 bis 9 Semesterwochenstunden und etwa 10 bis 20 Leistungspunkten vorsehen und soll in zwei Semestern absolviert werden können. ³Über ein erfolgreich absolviertes Modul wird dem Studenten ein Nachweis ausgestellt, der den verantwortlichen Hochschullehrer, die einzelnen Teilleistungen und die Abschlussnote nennt und die Inhalte des Moduls beschreibt.

(2) ¹Inhalte, Teilleistungen, Bewertungsregeln und ggf. Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten der angebotenen Module werden den Studenten in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom zuständigen Prüfungsausschuss verabschiedet und gilt jeweils für ein Jahr. ³Bei Änderungen im Modulkatalog ist die Berücksichtigung der Ansprüche der Studenten auf Vertrauensschutz zu gewährleisten.

§ 14

Studienbegleitende Leistungsnachweise, prüfungsförmliches Verfahren

(1) ¹Für den Erwerb von Leistungsnachweisen, deren Note in die Note der Masterprüfung eingeht (studienbegleitende Leistungsnachweise), ist ein prüfungsförmliches Verfahren einzuhalten.

²Leistungsnachweise werden in einem prüfungsförmlichen Verfahren erbracht, wenn die individuelle Leistung des Studenten in schriftlichen Prüfungen, mündlichen Prüfungen oder durch von einem prüfungsberechtigten Seminarleiter bewertete Seminarleistungen (Seminararbeiten, Referate, Protokolle etc.) festgestellt wird. ³Form, Dauer und Inhalt studienbegleitender Prüfungen gibt der Seminarleiter zu Beginn einer Veranstaltung bekannt.

(2) ¹Zu einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweisen kann eine Zulassung erforderlich sein. ²Für den Erwerb der studienbegleitenden Leistungsnachweise gelten nicht die Regeln der Prüfungswiederholung. ³Studienbegleitende Leistungsnachweise können - im Rahmen der sich aus § 5 ergebenden Fristen - beliebig wiederholt werden, wenn nicht in der Beschreibung der Module - z.B. bei Sprachübungen - etwas Abweichendes bestimmt ist. ⁴Für die Noten der studienbegleitenden Leistungsnachweise und für die Berechnung von Durchschnittsnoten gilt § 21 entsprechend.

(3) ¹Eine freiwillige Wiederholung eines erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Leistungsnachweises zur Notenverbesserung ist unzulässig. ²Zulässig ist dagegen - im Rahmen der sich aus § 5 ergebenden Fristen -, zusätzlich zu bereits erfolgreich absolvierten Leistungen weitere, als alternativ vorgesehene Leistungen zu erwerben; der Student hat dann die Wahl, welche seiner Leistungen er in die Notenberechnung einbringen will. ³Ist die Note für ein Modul, eine Studieneinheit oder eine Prüfung einmal festgestellt, können nachträglich keine anderen Leistungen mehr eingebracht werden.

(4) §§ 10, 11, 19, 20, 22, 23 und 24 gelten entsprechend.

§ 15

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend zu Ende einer Veranstaltung oder als Abschlussprüfung zum Ende des Studiums statt.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. ²Von der Beurteilung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn ein Prüfungs- oder Teilfach nur von einer prüfungsberechtigten Lehrperson in der Lehre vertreten wird oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ³Wird in diesem Fall eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss sie von einem zweiten Prüfer beurteilt werden.

§ 16

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend zu Ende einer Veranstaltung oder als Abschlussprüfung zum Ende des Studiums statt.

(2) ¹Studienbegleitende mündliche Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt.

²Abschlussprüfungen finden vor einer Prüfungskommission statt. ³Zur mündlichen Prüfung vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer zuzuziehen; dieser kann zugleich zum Protokollführer bestimmt werden.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 17

Leistungspunktekonto, Transkript

(1) ¹Jeder Student führt ein Leistungspunktekonto, das die von ihm erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet. ²Es werden nur die mit Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme

belegten Leistungen aufgenommen. ³Auf Antrag des Studenten bestätigt das Prüfungssekretariat im Auftrag des Prüfungsausschusses die Richtigkeit der Einträge; der Student hat hierfür einen Kontoauszug und die entsprechenden Einzelnachweise vorzulegen. ⁴Ein solcher bestätigter Kontoauszug (Transkript) ist dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung beizufügen (§ 32 Abs. 2 Nr. 3).

(2) Zu Ende seines Studiums erhält der Student einen bestätigten Auszug seines Kontos als Studiennachweis; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Ein Prüfer darf in das Leistungspunktekonto eines Studenten nur mit dessen Zustimmung Einblick nehmen. ²Ein Jahr nach der Exmatrikulation eines Studenten ist das Konto über seine Studienleistungen in der elektronischen Form zu löschen.

§ 18

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern eines Masterstudiengangs werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Die Anerkennung von Studienleistungen ist auf solche beschränkt, die nach dem Erwerb der Qualifikation für das Masterstudium (§ 6) erworben wurden. ³Die Anerkennung einer Abschlussprüfung oder einer Masterarbeit sind ausgeschlossen. ⁴§ 45 bleibt unberührt.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Die Anerkennung ist im Zeugnis zu kennzeichnen.

(5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Der Antrag auf Anrechnung von Studiensemestern, Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine zu erbringende Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Meldet sich der Kandidat zur Abschlussprüfung, kann er bis 14 Tage vor ihrem Beginn ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird zur Fortsetzung der Prüfung ein neuer Prüfungstermin festgesetzt; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ⁴Die vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. ²Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel gilt als Täuschungsversuch.

(4) ¹Stört ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsabschnitt ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. ²Bei besonders schwerem Ordnungsverstoß kann der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses vom weiteren Prüfungsverfahren ausgeschlossen werden. ³Die Prüfung gilt dann als insgesamt nicht bestanden.

(5) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfungsausschussvorsitzende die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangen.

(6) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie die Einhaltung von Bearbeitungszeiten von Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes gleich.

(7) Die Entscheidungen nach den Abs. 3 und 4 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. ²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. (3) ¹Besteht ein Modul bzw. eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulendnote bzw. die Prüfungsgesamtnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Sie lautet:

- | | | |
|---|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |

³Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note jeder einzelnen Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(4) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Abs. 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 22

Sonderregelungen für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

²Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³War der Kandidat ohne eigenes Verschulden gehindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechend. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Entzug eines akademischen Grades

Der Entzug des Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG und den allgemeinen Vorschriften.

Abschnitt II: Die Masterprüfung

§ 26

Zusammensetzung der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsteilen zusammen:

1. den studienbegleitend abgelegten Prüfungen gemäß den Bestimmungen für das jeweilige Fach in Abschnitt III; die Prüfungsanforderungen in den studienbegleitend abgelegten Prüfungen ergeben sich aus der Beschreibung des jeweiligen Moduls (§ 8 Abs. 7 und § 13 Abs. 2);
2. der Masterarbeit (§ 27);
3. der Abschlussprüfung (§ 33), soweit in den Bestimmungen des Abschnitts III nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Anforderungen in der Abschlussprüfung sind in den fachspezifischen Bestimmungen des Abschnitts III geregelt.

²Die Reihenfolge der Prüfungsleistungen bestimmt der Bewerber, doch müssen die Leistungen gemäß Nrn. 1 und 2 bei der Meldung zur Abschlussprüfung (soweit vorgesehen) erbracht sein.

§ 27

Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. ²Das Thema für die Masterarbeit wird auf Antrag des Bewerbers vom vorgesehenen Erstgutachter aus dem vom Bewerber gewählten Fachgebiet gestellt. ³Das Thema wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben; der Termin ist aktenkundig zu machen. ⁴Thema und Aufgabenstellung der Arbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ⁵Die Arbeit soll einen Umfang von 80 DIN-A 4-Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Monate. ²Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten. ³Die Frist kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag des Bewerbers im Benehmen mit dem Aufgabensteller einmal verlängert werden, höchstens jedoch um zwei Monate, es sei denn, der Bewerber hat die Gründe nicht zu vertreten. ⁴Weist der Bewerber durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Abgabetermin der Arbeit neu fest. ⁵§ 19 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Kandidat hat einmal das Recht, das Thema binnen drei Wochen nach Zuteilung zurückzugeben. ²Er erhält dann ein neues Thema; Abs. 1 gilt entsprechend. ³Die Frist bis zur Vorlage der Arbeit beginnt in diesem Fall mit dem Tag der Ausgabe des zweiten Themas.

(4) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, soweit nicht in den fachspezifischen Bestimmungen des Abschnitts III etwas Abweichendes bestimmt ist. ²Im Einvernehmen mit dem Themensteller kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine andere Sprache zulassen.

(5) ¹Die Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Das Titelblatt der Masterarbeit muss der Anlage 2 dieser Masterprüfungsordnung entsprechen. ³Mit der Arbeit ist eine schriftliche Erklärung des Bewerbers einzureichen,

dass er sie selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Die Erklärung ist auch für beigegebene Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. ⁵Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. ⁶Verstößt der Bewerber gegen die hier genannten Pflichten, so ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten.

(6) ¹Ein Exemplar der Arbeit verbleibt beim Prüfungsakt; über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Bewerbers. ²Eingereichte Arbeiten können als solche nur mit dem Einverständnis der Gutachter veröffentlicht werden.

§ 28

Bewertung der Masterarbeit

¹Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Gutachtern bewertet; einer der Gutachter muss Professor sein. ²Einer der Gutachter ist der Themensteller (Erstgutachter). ³Von der Beurteilung durch einen zweiten Gutachter kann abgesehen werden, wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ⁴Soll die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet werden, muss ein zweiter Prüfer bestellt werden. ⁵Die Bewertungen sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.

§ 29

Verfahren bei nicht ausreichender Masterarbeit

¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet oder gilt sie nach § 27 Abs. 2 und 5 und § 5 Abs. 2 als mit der Note 5 „nicht ausreichend“ (5) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Zuteilung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Wird innerhalb dieser Frist der Wiederholungsantrag nicht gestellt, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 30

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Qualifikation für den Studiengang gemäß § 6 besitzt;
2. bei der Meldung zur Prüfung und mindestens im letzten Semester vor der Meldung zur Prüfung im betreffenden Masterstudiengang als Student an der Universität Regensburg eingeschrieben ist; § 45 bleibt unberührt;
3. die entsprechende Prüfung in verwandten Fächern im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bereits endgültig nicht bestanden hat;
4. die in § 31 genannten besonderen Zulassungsvoraussetzungen nachweist;
5. die nach § 32 erforderlichen Unterlagen vorlegt.

§ 31

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 33) sind folgende besondere Nachweise vorzulegen:

1. Nachweis von insgesamt mindestens 90 LP aus dem gewählten Masterstudiengang, darunter die für das Fach in Abschnitt III bestimmten spezifischen Nachweise;
2. gegebenenfalls weitere für den Studiengang gemäß Abschnitt III vorgeschriebene Nachweise;
3. Nachweis über die bestandene Masterarbeit.

§ 32

Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. ²Der Antrag ist zur bekannt gegebenen Frist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise bzw. Erklärungen über das Vorliegen der in § 30 genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen;
2. die Nachweise über die in § 31 genannten besonderen Zulassungsvoraussetzungen;

3. das Studienbuch und ein bestätigtes Transkript (§ 17 Abs. 1 Satz 4) der Studienleistungen;
4. ggf. Vorschläge des Bewerbers zur Bestellung der Prüfer;
5. ggf. ein Antrag gemäß § 33 Abs. 4, dass die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden soll;
6. ggf. ein Antrag auf Sonderregelungen gemäß § 22.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. ²Werden die fehlenden Unterlagen nicht fristgerecht, jedenfalls aber eine Woche vor Beginn der Prüfung, vorgelegt, entfällt die Zulassung zur Prüfung. ³Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

(4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Die Zulassung ergeht schriftlich. ³Sie muss unverzüglich, spätestens aber eine Woche vor Prüfungsbeginn ausgesprochen werden. ⁴Im Falle der Ablehnung des Antrags ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) ¹Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 31 nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig einreicht, oder
3. die Masterprüfung in einem der gewählten Fächer endgültig nicht bestanden hat, oder
4. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 33

Abschlussprüfung

(1) ¹Ist die Zulassung ausgesprochen, wird der Bewerber schriftlich zur Abschlussprüfung geladen. ²Die Abschlussprüfung besteht vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in Abschnitt III aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil:

1. einer dreistündigen Klausur in deutscher oder einer der studierten Sprachen nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen des Abschnitts III und

2. einer 30minütigen mündlichen Prüfung nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen des Abschnitts III. Sie findet vor zwei Prüfern statt.

(2) ¹Die Leistungen des Bewerbers werden durch die beiden Prüfer bewertet. ²Die Prüfer schlagen jeder eine Note gemäß § 21 Abs. 1 und 2 vor. ³Weichen die Noten voneinander ab, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note der Teilprüfung als Durchschnitt der vorgeschlagenen Noten gebildet.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die gemäß Abs. 2 gebildete Note jeder der beiden Prüfungsteile mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(4) ¹Zu der mündlichen Abschlussprüfung werden Studenten, die sich in einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 34

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) ¹Ist die Abschlussprüfung ganz oder teilweise nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 5 Abs. 2 als nicht bestanden, kann sie ganz oder der nicht bestandene Teil auf Antrag einmal wiederholt werden. ²Eine freiwillige Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist zum nächsten Prüfungstermin, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens abzulegen, sofern nicht dem Bewerber wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Stellt der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist den Antrag auf Wiederholung der Prüfung oder legt er die Wiederholungsprüfung nicht ab, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Bewerber hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

§ 35

Bestehen und Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und (soweit vorgesehen) jede Teilprüfung der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus den in Abs. 1 genannten Prüfungsteilen nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen des Abschnitts III.

§ 36

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) ¹Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält (der numerische Notendurchschnitt ist in Klammern zu vermerken) und ggf. die Studienrichtung oder die Schwerpunktgebiete ausweist. ²Ist innerhalb der Masterprüfung keine Abschlussprüfung vorgesehen, ist das Zeugnis nur auf Antrag auszustellen. ³Tag der Ausstellung ist der Tag der Erfüllung sämtlicher Prüfungsleistungen. ⁴Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁵Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhält der Kandidat das Recht, den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, zu führen.

(2) Zusätzlich wird dem Absolventen ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG ausgestellt.

(3) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Fachspezifische Bestimmungen

§ 36a

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

(1) ¹Die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft befasst sich im Rahmen eines komparatistisch-literaturwissenschaftlichen Ansatzes mit der Geschichte und Poetik insbesondere der deutschen, slawischen, englischen, nordamerikanischen und romanischen Literaturen; dabei ist zu beachten, dass die Teilnahme an den einzelphilologischen Lehrveranstaltungen vom Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse nach Maßgabe der jeweiligen Institute abhängig ist. ²Sie widmet sich außerdem dem Verhältnis der Literatur zu den neueren Medien im Hinblick auf übergreifende Literatur- und Kulturtheorien.

(2) Zweck der Prüfung (zu § 2)

In der Masterprüfung soll der Student nachweisen, dass er über vertiefte Kenntnisse in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft verfügt und selbständig wissenschaftlich arbeiten kann.

(3) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen (zu § 6 und Anlage 1)

¹Der erste Studienabschluss muss in einer modernen Philologie erworben worden sein.

²Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 2 muss die Gesamtnote dieses Studienabschlusses mindestens 2,0 betragen. ³Es müssen neben der Muttersprache außerdem Kenntnisse in mindestens zwei modernen Fremdsprachen nachgewiesen werden (Schulabschluss, Sprachdiplom).

(4) Auswahlkommission (zu § 7)

¹Die Auswahlkommission wird von der Philosophischen Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften – eingesetzt. ²Sie besteht aus vier Mitgliedern; diese sollen mindestens drei verschiedenen Instituten der Philosophischen Fakultät IV angehören.

(5) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 31)

Im Rahmen der 90 LP gemäß § 31 Nr. 1 sind nachzuweisen der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung (vgl. § 13 Abs. 2):

1. AVL-M 01: Theorien und Methoden der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft
2. AVL-M 02: Werke und Autoren im Kontext der Literaturen
3. AVL-M 03: Literatur, Kultur und Medien
4. zwei der folgenden drei Module:
 - a) AVL-M 04: Poetik und Ästhetik
 - b) AVL-M 05: Literatur und Alterität
 - c) AVL-M 06: Intertextualität/Literatur und andere Künste
5. AVL-M 07: Forschungsmodul.

(6) Abschlussprüfung (zu § 33)

¹Abweichend von § 33 besteht die Abschlussprüfung nur aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung. ²Der Kandidat wählt drei Themenschwerpunkte aus mindestens zwei verschiedenen Modulen gemäß Abs. 6 Nrn. 1 bis 4.

(7) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Note der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

- a) der Durchschnittsnote der Endnoten der Module gemäß Abs. 5 zu drei Sechsteln,
- b) der Note der mündlichen Prüfung zu einem Sechstel,
- c) der Note der Masterarbeit zu zwei Sechsteln.

§ 36b

Allgemeine und Vergleichende Medienwissenschaft (AVM)

(1) Zweck der Prüfung (zu § 2)

¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. ²In ihr soll der Studierende nachweisen, dass er vertiefte Kenntnisse der Medienwissenschaft sowie die Fähigkeit erworben hat, unter Beherrschung der für dieses Fach relevanten Methoden selbständig wissenschaftlich und interdisziplinär zu arbeiten und grundlegende Zusammenhänge des Fachs zu vermitteln.

(2) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen (zu § 6 und Anlage 1)

¹Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist ein überdurchschnittliches Ergebnis offensichtlich gegeben, wenn die Gesamtnote mindestens „gut“ (2,0) lautet. ²Besondere Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind

1. die Fähigkeit zur selbständigen Aneignung englischsprachiger Fachliteratur, nachgewiesen durch mindestens die Note „gut“ im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder gleichwertige Zertifikate.
2. medienhistorische und medientheoretische Grundkenntnisse, nachgewiesen durch ein im Haupt- oder Nebenfach absolviertes Bakkalaureusstudium im Fach Medienwissenschaft oder durch Kenntnisse, die den Inhalten und Lehrzielen der Module MED-M01 und MED-M02 des Bakkalaureusstudiums an der Universität Regensburg entsprechen.

(3) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 31)

Im Rahmen der 90 LP gemäß § 31 Nr. 1 ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

1. MED-M30
2. MED-M31
3. drei der folgenden fünf Module:
 - a) MED-M32
 - b) MED-M33
 - c) MED-M34
 - d) NF-M30
 - e) INF-M 32
4. MED-M35.

(4) Abschlussprüfung (zu § 33)

Abweichend von § 33 ist keine schriftliche Abschlussprüfung vorgesehen.

(5) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Note der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

- a) dem gleich gewichteten Durchschnitt der Noten der absolvierten Module gemäß Abs. 3 zu zwei Dritteln,
- b) der Note der Master-Arbeit zu einem Drittel.

§ 37

Amerikanistik (American Studies)

(1) Zweck der Prüfung (zu § 2)

In der Masterprüfung soll der Student den Erwerb vertiefter Kenntnisse der Amerikanistik zusammen mit der Fähigkeit, unter Beherrschung der für dieses Fach relevanten Methoden selbständig wissenschaftlich und interdisziplinär zu arbeiten, nachweisen.

(2) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen (zu § 6 und Anlage 1)

¹Besondere Qualifikationsvoraussetzungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind sehr gute Englischkenntnisse. ²Außerdem ist ein in der Regel mindestens sechsmonatiger Aufenthalt in Nordamerika nachzuweisen. ³Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird nur einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. ⁴Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) Studienbegleitende Prüfungen (zu § 26 Nr. 1)

Es ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung (vgl. § 13 Abs. 2) im Umfang von 90 Leistungspunkten nachzuweisen:

- a) Kernmodul Amerikanistik: Issues in Advanced American Studies
- b) Modul Amerikanistik I;
- c) Modul Amerikanistik II;
- d) Projekt- bzw. Praxismodul.

(4) Masterarbeit (zu § 27)

Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen und ist im Research Workshop zu präsentieren.

(5) Abschlussprüfung (zu § 33)

Abweichend von § 33 ist keine Abschlussprüfung vorgesehen.

(6) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Note der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

- a) den Noten der beiden Aufbaumodule gemäß Abs. 3 Buchst. b und c zu je einem Drittel,
- b) der Note der Masterarbeit zu einem Drittel.

(7) Zeugniserteilung (zu § 36)

Sind die Nachweise gemäß Abs. 3 und 4 erbracht, ist ein Antrag auf Zeugniserteilung zu stellen.

§ 38

Britische Literatur- und Kulturwissenschaft (British Studies)

(1) Zweck der Prüfung (zu § 2)

In der Masterprüfung soll der Student den Erwerb vertiefter Kenntnisse der Britischen Literatur- und Kulturwissenschaft zusammen mit der Fähigkeit, unter Beherrschung der für dieses Fach relevanten Methoden selbständig wissenschaftlich und interdisziplinär zu arbeiten, nachweisen.

(2) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen (zu § 6 und Anlage 1)

¹Besondere Qualifikationsvoraussetzungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind sehr gute Englischkenntnisse. ²Außerdem ist ein in der Regel mindestens sechsmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land nachzuweisen. ³Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird nur einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. ⁴Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) Studienbegleitende Prüfungen (zu § 26 Nr. 1)

Es ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung (vgl. § 13 Abs. 2) im Umfang von 90 Leistungspunkten nachzuweisen:

- a) Kernmodul Britische Literatur- und Kulturwissenschaft: Issues in Advanced British Studies
- b) Modul Anglistik I;
- c) Modul Anglistik II;
- d) Projekt- bzw. Praxismodul.“

(4) Masterarbeit (zu § 27)

Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(5) Abschlussprüfung (zu § 33)

Abweichend von § 33 ist keine Abschlussprüfung vorgesehen.

(6) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Note der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

- a) den Noten der beiden Aufbaumodule gemäß Abs. 3 Buchst. b und c zu je einem Drittel,
- b) der Note der Masterarbeit zu einem Drittel.

(7) Zeugniserteilung (zu § 36)

Sind die Nachweise gem. Abs. 3 und 4 erbracht, ist ein Antrag auf Zeugniserteilung zu stellen.

§ 39

Englische Linguistik (English Linguistics)

(1) Zweck der Prüfung (zu § 2)

In der Masterprüfung soll der Student den Erwerb vertiefter Kenntnisse der Englischen Linguistik zusammen mit der Fähigkeit, unter Beherrschung der für dieses Fach relevanten Methoden selbstständig wissenschaftlich und interdisziplinär zu arbeiten, nachweisen.

(2) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen (zu § 6 und Anlage 1)

¹Besondere Qualifikationsvoraussetzungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind sehr gute Englischkenntnisse. ²Außerdem ist ein in der Regel mindestens sechsmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land nachzuweisen. ³Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird nur einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. ⁴Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) Studienbegleitende Prüfungen (zu § 26 Nr. 1)

Es ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung (vgl. § 13 Abs. 2) im Umfang von 90 Leistungspunkten nachzuweisen:

- a) Kernmodul Englische Sprachwissenschaft: Issues in Advanced English Linguistics;
- b) Modul Englische Sprachwissenschaft I: Structures of English;
- c) Modul Englische Sprachwissenschaft II: Uses of English;

d) Projekt- bzw. Praxismodul.“

(4) Masterarbeit (zu § 27)

Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(5) Abschlussprüfung (zu § 33)

Abweichend von § 33 ist keine Abschlussprüfung vorgesehen.

(6) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Note der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

- a) den Noten der beiden Aufbaumodule gemäß Abs. 3 Buchst. b und c zu je einem Drittel,
- b) der Note der Masterarbeit zu einem Drittel.

(7) Zeugniserteilung (zu § 36)

Sind die Nachweise gemäß Abs. 3 und 4 erbracht, ist ein Antrag auf Zeugniserteilung zu stellen.

§ 39a

Europäisch-Amerikanische Studien (European-American Studies)

(1) Zweck der Prüfung (zu § 2)

In der Masterprüfung soll der Student den Erwerb vertiefter Kenntnisse der europäisch-amerikanischen Beziehungen in Vergangenheit und Gegenwart sowie in unterschiedlichen Kontexten zusammen mit der Fähigkeit, unter Beherrschung der für diesen interdisziplinären Studiengang relevanten Theorien und Methoden selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, nachweisen.

(2) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen (zu § 6 und Anlage 1)

Besondere Qualifikationsvoraussetzungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind sehr gute Englischkenntnisse. Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache sind erwünscht. Außerdem ist ein mindestens zweimonatiger Aufenthalt in Nordamerika (beziehungsweise bei nordamerikanischen Bewerbern in Europa) nachzuweisen. Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird nur einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) Studienbegleitende Prüfungen (zu § 26 Nr. 1)

Es ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung (vgl. § 13 Abs. 2) im Umfang von 90 Leistungspunkten nachzuweisen:

- a) Kernmodul: Issues and Skills;
- b) Vertiefungsmodul: Special Themes and Topics;
- c) eines der drei Profilmodule:
 - b. Language Relations,
 - c. Literatures and Cultures,
 - d. History, Politics, Business;
- d) Projekt-/Praxismodul.

(4) Masterarbeit (zu § 27)

Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen und ist im Research Workshop zu präsentieren.

(5) Abschlussprüfung (zu § 33)

Abweichend von § 33 ist keine Abschlussprüfung vorgesehen.

(6) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Note der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

- a) der Note des Vertiefungsmoduls gemäß Abs. 3 Buchst. b zu einem Drittel,
- b) der Note des Profilmoduls gemäß Abs. 3 Buchst. c zu einem Drittel,
- c) der Note der Masterarbeit zu einem Drittel.

(7) Zeugniserteilung (zu § 36)

Sind die Nachweise gem. Abs. 3 und 4 erbracht, ist ein Antrag auf Zeugniserteilung zu stellen.

§ 40

Germanistik

(1) Zweck der Prüfung

¹In der Masterprüfung soll der Student nachweisen, dass er vertiefte Kenntnisse in mindestens zwei Teilfächern der Germanistik (Aufbaumodule Deutsche Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Literatur, Neuere deutsche Literatur, Deutsch als Fremdsprachenphilologie, Fachdidaktik Deutsch) erworben hat und über die Fähigkeit verfügt, unter Beherrschung der für diese Teilfächer relevanten Methoden selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Dies schließt auch die Fähigkeit zu interdisziplinärem und praxisbezogenem wissenschaftlichen Arbeiten ein (Ergänzungsmodul).

(2) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen

¹Spätestens zum Ende des zweiten Semesters sind Lateinkenntnisse nachzuweisen. ²Der Nachweis kann erbracht werden

- durch das Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ in Latein nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten Fremdsprache oder nach zwei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der zweiten oder dritten Fremdsprache
- durch einen benoteten Nachweis (beglaubigte Kopie) über mindestens 90 Lehrstunden an einer ausländischen Hochschule
- durch eine Bestätigung des Instituts für Klassische Philologie darüber, dass die Teilnahme am zweiten Ausbildungsabschnitt des Sprachkursees zur Vorbereitung auf die staatliche Lateinprüfung empfohlen wird.

³Kann der Nachweis nicht bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden, erfolgt die Exmatrikulation.

(3) Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Im Rahmen der 90 LP gemäß § 31 Nr. 1 sind nachzuweisen der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung:

- a) zwei der folgenden Aufbaumodule I:
 - Deutsche Sprachwissenschaft
 - Ältere deutsche Literatur

- Neuere deutsche Literatur
 - Deutsch als Fremdsprachenphilologie
 - Fachdidaktik Deutsch
- b) zwei der folgenden Aufbaumodule II (konsekutiv, d.h. unter Beibehaltung der in den zwei Aufbaumodulen I getroffenen Teilfach-Auswahl):
- Deutsche Sprachwissenschaft
 - Ältere deutsche Literatur
 - Neue deutsche Literatur
 - Deutsch als Fremdsprachenphilologie
 - Fachdidaktik Deutsch
- c) Ergänzungsmodul bestehend aus einem Projekt- und Praxisteil sowie aus zwei Schwerpunkten entweder zu den in Abs. 3 Buchst. a und b nicht gewählten Teilfächern oder aus folgenden Bereichen:
- Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft
 - Literatur und Medien
 - Literatur und Kultur des Mittelalters
 - Sprachwissenschaft
 - Deutsch als Fremdsprachenphilologie
 - Allgemeine Didaktik/Pädagogik.

Das Angebot des Ergänzungsmoduls wird vom Institut für Germanistik für jedes Semester bekannt gegeben.

(4) Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in einem der zwei gewählten Teilfächer in deutscher Sprache abzufassen.

(5) Abschlussprüfung

¹Die Abschlussprüfung im Master-Studiengang „Germanistik“ besteht aus einer dreistündigen Klausur im Teilfach, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde, und aus einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung im anderen gewählten Teilfach. ²Die schriftliche und die mündliche Abschlussprüfung erfolgen in deutscher Sprache.

(6) Berechnung der Note der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

- a) der Durchschnittsnote der Endnoten der Aufbaumodule gemäß Abs. 3 Buchst. a und b zu zwei Sechsteln,
- b) der Note der Masterarbeit zu zwei Sechsteln,
- c) der Note der Abschlussklausur und der mündlichen Prüfung zu je einem Sechstel.

§ 40a

Historische Musikwissenschaft

(1) Zweck der Prüfung

1 In der Masterprüfung soll der Student nachweisen, dass er vertiefte Kenntnisse in der Historischen Musikwissenschaft, insbesondere im Umgang mit historischen Quellen erworben hat und über die Fähigkeit verfügt, unter Beherrschung der relevanten Methoden selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. 2 Dies schließt auch die Fähigkeit zu interdisziplinärem und praxisbezogenem wissenschaftlichen Arbeiten ein.

(2) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen

Lateinkenntnisse (nachzuweisen durch ein gymnasiales Zeugnis oder durch erfolgreichen Besuch des Latinumsvorbereitungskurses an einer Universität).

(3) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 31)

Im Rahmen der 90 LP gemäß § 31 Nr. 1 sind nachzuweisen der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung:

- a) die Aufbaumodule
 - MUWI-M 31: Quellen und Edition
 - MUWI-M 32: Gattungen und Institutionen
 - MUWI-M 33: Methoden und Vermittlung
- b) MUWI-M 34: Forschungsmodul
- c) MUWI-M 35: Ergänzungsmodul

(4) Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(5) Abschlussprüfung (zu § 33)

Die Abschlussprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur und aus einer einstündigen mündlichen Prüfung.

(6) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

- d) der Durchschnittsnote der Endnoten der Aufbaumodule zu fünf Zehnteln,
- e) der Note der Masterarbeit zu drei Zehnteln,
- f) der Note der Abschlussklausur und der mündlichen Prüfung zu je einem Zehntel.

§ 41

Informationswissenschaft

(1) Zweck der Prüfung (zu § 2)

In der Masterprüfung soll der Student den Erwerb vertiefter Kenntnisse der Informationswissenschaft zusammen mit der Fähigkeit, unter Beherrschung der für dieses Fach relevanten Methoden selbständig wissenschaftlich und interdisziplinär zu arbeiten und grundlegende Zusammenhänge des Fachs zu vermitteln, nachweisen.

(2) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen (zu § 6 und Anlage 1)

¹Ist der erste Abschluss in Informationswissenschaft oder Informatik erworben worden, sind keine weiteren Qualifikationsvoraussetzungen zu benennen. ²Ist Informationswissenschaft oder Informatik Nebenfach oder Schwerpunkt eines ersten Studienabschlusses, ist ein Mindestumfang dieses Studienanteils von 60 LP nachzuweisen, sowie eine Fachkenntnis, die folgenden Modulen des BA-Abschlusses Informationswissenschaft entspricht: „Informationssysteme“ und „Projekt“.

(3) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 31)

Im Rahmen der 90 LP gemäß § 31 Nr. 1 sind nachzuweisen der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung (vgl. § 13 Abs. 2) und Lehrveranstaltungen:

- a) INF-M 30: Medieninformatik
- b) INF-M 31: Sprach- und Texttechnologie
- c) INF-M 32: Informationsphilosophie

- d) INF-M 33: Wissensbasierte Systeme
- e) INF-M 34: Fortgeschrittene Techniken der Mensch-Maschine-Interaktion
- f) sowie ein Kolloquium zur Masterarbeit im Umfang von 4 LP.

(4) Abschlussprüfung (zu § 33)

Abweichend von § 33 ist nur eine 60minütige mündliche Abschlussprüfung vorgesehen.

(5) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Note der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

- a) dem Durchschnitt der Noten der Module gemäß Abs. 3 Buchst. a bis e zu 50%,
- b) der Note der Masterarbeit zu 30%
- c) der Note der mündlichen Prüfung zu 20%.

§ 42

Interkulturelle Europa-Studien

(1) Internationales Studium

¹Die Universität Regensburg bietet gemeinsam mit ihren Partneruniversitäten Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal) und der Universidad Complutense Madrid den Studiengang „Interkulturelle Europa-Studien (IKE)“ an. ²Die Universitäten legen in einem Kooperationsvertrag ein Gemeinsames Studienprogramm fest, nach dem durch ein an zwei beteiligten Universitäten absolviertes Studium der jeweilige Abschlussgrad dieser beiden Universitäten erworben werden kann (vgl. § 45). ³Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung von Graden in diesem Studiengang an der Universität Regensburg. ⁴Für den Erwerb der Leistungen und die Verleihung eines Grades an der Universität Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal) und der Universidad Complutense Madrid gelten deren Regelungen. ⁵Abweichend von § 9 Abs. 2 können auch Mitglieder der Partneruniversitäten zu Gutachtern und Prüfern bestellt werden, soweit sie eine den Bestimmungen des BayHSchG und der HSchPrüferV äquivalente Ausbildung und berufliche Stellung besitzen. ⁶Die Auswahlkommission (§ 7) ist mit Mitgliedern aller Partneruniversitäten zu besetzen.“

(2) ¹Das Fach Interkulturelle Europa-Studien kann mit den Optionen Auslandsaufenthalt in Frankreich oder Auslandsaufenthalt in Spanien studiert werden. ²In Frankreich ist einer der drei Schwerpunkte Culture et Média, Histoire, Société et Politique oder Affaires et Commerce zu wählen.“

(3) Zweck der Prüfung (zu § 2)

In der Masterprüfung soll der Student den Erwerb vertiefter Kenntnisse von Kultur und Sprache des gewählten Landes und von Fragestellungen aus dem Bereich der Interkulturellen Studien zusammen mit der Fähigkeit, unter Beherrschung der für dieses Fach (je nach Schwerpunktwahl) relevanten Methoden selbständig wissenschaftlich und interdisziplinär zu arbeiten, nachweisen.

(4) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen (zu § 6 und Anlage 1)

¹Besondere Qualifikationsvoraussetzung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 ist die angemessene Beherrschung von zwei Fremdsprachen. ²Diese ist durch geeignete Zertifikate nachzuweisen. Unter den drei Sprachen des Bewerbers - Muttersprache und zwei Fremdsprachen – muss eine Sprache der in Abs. 1 genannten Partneruniversitäten vertreten sein. ³Bei ausländischen Bewerbern muss eine der Fremdsprachen Deutsch sein. ⁴Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird nur einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. ⁵Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist). ⁶Die Auswahlkommission beurteilt die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen; abweichend von § 7 Abs. 3 können alle geeigneten Bewerber zu einem Auswahlgespräch geladen werden, in dem der Bewerber nachweisen soll, dass er die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für den Studiengang besitzt. Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt werden. ⁷In Zweifelsfällen können die Fremdsprachenkenntnisse durch entsprechende Eignungstests überprüft werden.“

(5) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 31)

1. Im Rahmen der 90 LP gemäß § 31 Nr. 1 ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung (vgl. § 13 Abs. 2) nachzuweisen:

- a) Aufbaumodul erste Fremdsprache;
- b) Basismodul zweite Fremdsprache oder Aufbaumodul zweite Fremdsprache;
- c) Modul Landes- und Kulturwissenschaft;

Wird im Bereich der Sprachpraxis das jeweilige Einstiegsniveau überschritten, ist es in Abstimmung mit dem verantwortlichen Fachbetreuer möglich, Sprachkurse auf höheren Niveaus oder fachspezifische Fremdsprachenkurse im gleichen Umfang einzubringen.

2. ¹Nachweis des erfolgreichen Studiums entweder an der Universität Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal) oder an der Universidad Complutense Madrid im Umfang von einem Studienjahr. ²Im Schwerpunkt Affaires et Commerce in Clermont-Ferrand muss der benotete Nachweis über ein mindestens 16-wöchiges Berufspraktikum erbracht werden.

(6) Masterarbeit (zu § 27)

¹Die Masterarbeit ist in einer der Sprachen der beteiligten Universitäten abzufassen. ²Im Einvernehmen mit dem Themensteller kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine andere Sprache zulassen. ³Der Arbeit ist eine Zusammenfassung von drei bis fünf Seiten in einer der Sprachen der Partneruniversitäten anzufügen, in der sie nicht verfasst wurde.“

(7) Abschlussprüfung (zu § 33)

¹Die Abschlussprüfung findet einmal jährlich in mündlicher Form statt und dauert mindestens eine halbe Stunde. ²In der Regel ist die Masterarbeit zu verteidigen.

(8) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Note der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

- a) der Note des Aufbaumoduls gemäß Abs. 5 Nr. 1 Buchst. d zu einem Viertel,
- b) der Note der Studienleistungen im Auslandsjahr nach den Bestimmungen der Partneruniversitäten zu einem Viertel,
- c) der Note der mündlichen Prüfung zu einem Achtel,
- d) der Note der Masterarbeit zu drei Achteln; im Schwerpunkt Affaires et Commerce in Clermont-Ferrand fließt die Note der Masterarbeit zu zwei Achteln und die Note des Berufspraktikums zu einem Achtel in die Gesamtnote ein.

§ 43

Kulturgeschichtliche Mittelalter-Studien

(1) ¹Der interdisziplinäre Studiengang "Kulturgeschichtliche Mittelalter-Studien" wird von den Fächern Germanistik, Geschichte, Rechtswissenschaft, Katholische Theologie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Philosophie, Romanistik und Wirtschaftsgeschichte angeboten und umfasst die Aufbaumodule folgender Fachgebiete:

- Geschichte des Mittelalters
- Kunstgeschichte des Mittelalters
- Mediävistische Germanistik
- Mediävistische Romanistik
- Musikgeschichte des Mittelalters
- Philosophie des Mittelalters
- Theologie des Mittelalters.

²Im Masterstudium werden drei dieser Fachgebiete studiert.

(2) Zweck der Prüfung

In der Masterprüfung soll der Student den Nachweis vertiefter Kenntnisse der Mittelalterforschung zusammen mit der Fähigkeit, unter Beherrschung der für drei Fachgebiete einschlägigen Methoden selbstständig wissenschaftlich und interdisziplinär zu arbeiten, nachweisen.

(3) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen

Latinum

(4) Masterarbeit (zu § 27)

Die Masterarbeit behandelt ein Thema aus einem der in Abs. 1 gewählten Fachgebiete.

(5) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 31)

1. Im Rahmen der 90 LP gemäß § 31 Nr. 1 sind nachzuweisen der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung (vgl. § 13 Abs. 2):

- a) Modul Interdisziplinäre Mittelalterstudien
- b) Modul Hilfswissenschaften des Mittelalters

- c) drei der folgenden Aufbaumodule:
 - Geschichte des Mittelalters
 - Kunstgeschichte des Mittelalters
 - Mediävistische Germanistik
 - Mediävistische Romanistik
 - Musikgeschichte des Mittelalters
 - Philosophie des Mittelalters
 - Theologie des Mittelalters
- d) Projektmodul Mittelalter
- e) weitere Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der in Abs. 1 genannten Fächer zur persönlichen Schwerpunktbildung.

(6) Abschlussprüfung (zu § 33)

¹Die Abschlussprüfung im Studiengang Kulturgeschichtliche Mittelalter-Studien besteht aus einer dreistündigen Klausur in dem für die Masterarbeit gewählten Fachgebiet und einer 30 minütigen mündlichen Prüfung in einem weiteren gewählten Fachgebiet. ²Die beiden Teilprüfungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt.

(7) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Note der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

- a) Note der Masterarbeit zu zwei Sechsteln,
- b) Note der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen zu je einem Sechstel,
- c) Durchschnittsnote der Endnoten der Aufbaumodule gemäß Abs. 5 Buchst. c) zu zwei Sechsteln.

§ 43a

Philosophie

(1) Zweck der Prüfung (zu § 2)

¹In der Masterprüfung sollen der Student nachweisen, dass er vertiefte Kompetenzen in der Philosophie (Geschichte der Philosophie, Praktische Philosophie, Theoretische Philosophie) erworben hat und über die Fähigkeit verfügt, unter Beherrschung der für dieses Fach relevanten Methoden selbständig wissenschaftlich und interdisziplinär zu arbeiten. ²Besonderes Augenmerk

wird auf Ideengeschichte, auf die Reflexion von Kognition und Wissen sowie auf die Begründung von Werten und Normen in der modernen Gesellschaft gelegt.

(2) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 31)

Im Rahmen der 90 LP gemäß § 31 Nr. 1 sind der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung (vgl. § 13 Abs. 2) nachzuweisen:

a) PHI-M 30: Kernmodul „Klassische Texte und Begriffsanalysen“

b) zwei der folgenden Spezialisierungsmodule:

- PHI-M 31: Geist, Wissen, Information
- PHI-M 32: Werte und Handeln
- PHI-M 33: Ideengeschichte und Hermeneutik
- PHI-M 34: Wissenschaftsreflexion

c) eines der folgenden Profilmodule:

- PHI-M 36: Geist, Wissen, Information
- PHI-M 37: Werte und Handeln
- PHI-M 38: Ideengeschichte und Hermeneutik

d) PHI-M 35: Vernetzungsmodul

e) PHI-M 39: Forschungsmodul.

(3) Abschlussprüfung (zu § 33)

Abweichend von § 33 besteht die Abschlussprüfung allein aus einer sechzigminütigen mündlichen Prüfung.

(4) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus dem nach LP gewichteten Durchschnitt der Endnoten der absolvierten Kern-, Spezialisierungs- und Profilmodule gemäß Abs. 3 Buchst. a bis c zu zwei Fünfteln, der Note der Masterarbeit zu zwei Fünfteln, der Note der mündlichen Prüfung zu einem Fünftel.

§ 43b

Religiöse Bildungsarbeit im europäischen Kontext

(1) Zweck der Prüfung (zu § 2)

¹ Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, der in besonderer Weise interkulturelle Kompetenz auf interdisziplinärer Grundlage im religiösen Bildungsbereich vermittelt. ²In ihr soll der Student nachweisen, dass er vertiefte kirchengeschichtliche, theologisch-systematische, bibelwissenschaftliche, konfessionskundliche, religionswissenschaftliche und religionspädagogische sowie aus zwei Wahlbereichen grundlegende kunstgeschichtliche, philosophische, kulturwissenschaftliche oder empirisch-sozialwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat, selbständig wissenschaftlich interdisziplinär arbeiten kann und mit den grundlegenden Methoden der genannten Disziplinen vertraut ist.

(2) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen (zu § 6 und Anlage 1)

Es müssen Englischkenntnisse (mittlere Stufe) nachgewiesen werden (Schulabschluss, Sprachdiplom).

(3) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 31)

Im Rahmen der 90 LP gemäß § 31 Nr. 1 sind nachzuweisen der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung (vgl. § 13 Abs. 2):

1. RBA-M 30: Religion in Europa
2. RBA-M 31: Christliche Theologie in ökumenischer Perspektive
3. RBA-M 32: Religionspädagogik
4. RBA-M 33: (Erwachsenen-)Pädagogik
5. RBA-M 34: Interkulturelle Kompetenz
6. RBA-M 35: Projektmodul
7. zwei der folgenden Module:
 - a) RBA-M 36: Grundzüge europäischer Philosophie
 - b) RBA-M 37: Christliche Kunst und Kultur in Europa
 - c) RBA-M 38: Vergleichende Kulturwissenschaft
 - d) RBA-M 39: Methoden empirischer Sozialforschung.

(4) Masterarbeit (zu § 27)

Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Module gemäß Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 zu wählen.

(5) Abschlussprüfung (zu § 33)

¹Die beiden Teile der Abschlussprüfung müssen sich auf zwei verschiedene Module gemäß Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 beziehen. ²Das Modul, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wurde (Abs. 4), kann nicht mehr Gegenstand der Abschlussprüfung sein.

(7) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

- a) der Durchschnittsnote der Endnoten der Module gemäß Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 zu zwei Sechsteln,
- b) der Note der Masterarbeit zu zwei Sechsteln,
- c) den Noten der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung zu je einem Sechstel.

§ 44

Romanische Philologie

(1) Studienrichtungen und Teilfächer

¹Das Fach Romanische Philologie umfasst die Studienrichtungen Französische, Italienische und Spanische Philologie und die Teilfächer Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. ²Im Masterstudium werden mindestens zwei romanische Sprachen und mindestens zwei Teilfächer studiert.

(2) Zweck der Prüfung (zu § 2)

¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. ²In ihr soll der Student nachweisen, dass er über die Qualifikation in Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft einer romanischen Sprache im Rahmen eines Bachelorstudiengangs vertiefte Kenntnisse in den genannten Teilfächern der ersten und einer zweiten romanischen Sprache erworben hat.

(3) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen (zu § 6 und Anlage 1)

¹Der erste Studienabschluss muss in einem romanistischen Fach erworben worden sein.

²Besondere Qualifikationsvoraussetzungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind überdurchschnittliche Kenntnisse einer romanischen Sprache.

(4) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 31)

1. Im Rahmen der 90 LP gemäß § 31 Nr. 1 sind nachzuweisen der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung (vgl. § 13 Abs. 2):

- a) Basismodul (Französische oder Italienische oder Spanische) Sprache I (als weitere romanische Sprache);
- b) Basismodul (Französische oder Italienische oder Spanische) Sprache II (als weitere romanische Sprache).

Die beiden Basismodule gemäß Buchst. a und Buchst. b können in begründeten Fällen mit Einverständnis des Prüfungsausschusses durch andere gleichwertige Studienleistungen ersetzt werden.

- c) ein Aufbaumodul (Französische oder Italienische oder Spanische) Sprache I oder, sofern dieses schon absolviert wurde, ein Aufbaumodul (Französische oder Italienische oder Spanische) Sprache II;
- d) Aufbaumodul Romanisches Mittelalter oder Aufbaumodul aus einem anderen nicht romanistischen Fach;
- e) eines der Aufbaumodule
 - Romanische Sprachwissenschaft
 - Romanische Literaturwissenschaft
 - Romanische Kulturwissenschaftund eines der Aufbaumodule
 - Französische Sprachwissenschaft
 - Italienische Sprachwissenschaft
 - Spanische Sprachwissenschaft
 - Französische Literaturwissenschaft
 - Italienische Literaturwissenschaft
 - Spanische Literaturwissenschaft
 - Französische Kulturwissenschaft
 - Italienische Kulturwissenschaft
 - Spanische Kulturwissenschaft
- f) ein Forschungsmodul romanische Philologie.

2. Gemäß § 31 Nr. 2 ist nachzuweisen: Latinum.

(5) Abschlussprüfung (zu § 33)

¹Abweichend von § 33 findet keine Abschlussprüfung statt. ²In einem der in Abs. 4 Nr. 1 Buchst. e) genannten Module Romanische Sprachwissenschaft, Romanische Literaturwissenschaft und Romanische Kulturwissenschaft ist eine halbstündige, schriftliche oder mündliche Modulprüfung abzulegen, die die Inhalte des betreffenden Moduls in einen größeren Rahmen der Sprach-, Literatur- bzw. Kulturwissenschaft stellt. ³Diese Prüfung bezieht sich auf zwei verschiedene romanische Sprachen. ⁴Der Bewerber kann die Sprachen wählen.

(6) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Note der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

- a) der Durchschnittsnote der Endnoten der Aufbaumodule gemäß Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c) bis f) zu zwei Dritteln,
- b) der Note der Masterarbeit zu einem Drittel.

§ 44a

Slavistik

(1) Studienrichtung und Teilfächer

¹Das Fach Slavistik umfasst die Studienrichtungen Bohemistik, Polonistik, Russistik und Südslavistik (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch) und die Teilfächer Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft. ²Im Masterstudium werden mindestens zwei slavische Sprachen, eine davon vertieft (Sprache I), und mindestens zwei Teilfächer studiert.

(2) Zweck der Prüfung (zu § 2)

¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. ²In ihr soll der Student nachweisen, dass er vertiefte Kenntnisse in den in Abs. 1 genannten Bereichen erworben hat.

(3) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen (zu § 6 und Anlage 1)

¹Der erste Studienabschluss muss in einem slavistischen Fach erworben worden sein. ²Bei entsprechenden Kenntnissen können auch Studienbewerber zugelassen werden, die den ersten Studienabschluss in einer verwandten Disziplin erworben haben.

(4) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 31)

Im Rahmen der 90 LP gemäß § 31 Nr. 1 sind nachzuweisen der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung (vgl. § 13 Abs. 2):

a) zwei Aufbaumodule (M 10 und M 11) in der Sprache I (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Tschechisch);

b) zwei Basismodule (M 01 und M 02) in der Sprache II (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Tschechisch).

Die Basismodule können in begründeten Fällen mit Einverständnis des Prüfungsausschusses durch andere gleichwertige Studienleistungen ersetzt werden.

c) das Aufbaumodul „SLA-M 02 Sprach- oder Literatur- oder Kulturgeschichte in der Slavia“;

d) zwei der folgenden Aufbaumodule aus zwei verschiedenen Teilfächern gemäß Abs. 1:

- POL-M 13 Polnische Sprachwissenschaft
- OSL-M 13 Russische Sprachwissenschaft
- TSC-M 13 Tschechische Sprachwissenschaft
- POL-M 14 Polnische Literaturwissenschaft
- OSL-M 14 Russische Literaturwissenschaft
- TSC-M 14 Tschechische Literaturwissenschaft
- POL-M 15 Polnische Kulturwissenschaft
- OSL-M 15 Russische Kulturwissenschaft
- TSC-M 15 Tschechische Kulturwissenschaft
- SLA-M 01 Bosnische/Kroatische/Serbische Sprachwissenschaft

e) das Forschungs- und Projektmodul Slavistik (SLA-M 03).

(5) Abschlussprüfung (zu § 33)

¹Die Abschlussprüfung im Masterstudiengang Slavistik besteht aus einer dreistündigen Klausur und einer 30minütigen mündlichen Prüfung zu der gewählten slavischen Sprache. ²Die beiden Teilprüfungen beziehen sich auf zwei verschiedene slavische Sprachen und auf zwei verschiede-

ne Teilfächer. ³Der Bewerber kann die Sprachen, die Teilfächer und die Verteilung auf die Teilprüfung wählen.

(6) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Note der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

- a) der Durchschnittsnote der Endnoten der Aufbaumodule gemäß Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a bis e zu zwei Sechsteln,
- b) der Note der Klausur und der mündlichen Prüfung zu je einem Sechstel,
- c) der Note der Masterarbeit zu zwei Sechsteln.

§ 45

Vergleichende Kulturwissenschaft

(1) Zweck der Prüfung (zu § 2)

¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. ²In ihr soll der Student nachweisen, dass er fortgeschrittene Methoden und Theorien der Vergleichenden Kulturwissenschaft, die für eine qualifizierte Berufstätigkeit und für die wissenschaftliche Forschungspraxis benötigt werden, erworben hat. ³Dementsprechend soll die Sensibilität für kulturwissenschaftliche Fragestellungen erhöht und das Problembewusstsein für qualitative kulturwissenschaftliche Analysetechniken gestärkt werden.

(2) Eignungsfeststellungsverfahren (zu § 6)

¹Das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Sommersemester wird nur einmal jährlich im vorausgehenden Wintersemester durchgeführt. Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das Sommersemester sind bis zum 15. Dezember zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 31)

Im Rahmen der 90 LP gemäß § 31 Nr. 1 sind nachzuweisen der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung (vgl. § 13 Abs. 2) und Lehrveranstaltungen:

a) die drei Module

VKW-M 30: Kulturkontakt und Kulturvergleich

VKW-M 31: Kulturelle Prozesse, Konzepte, Konstruktionen

VKW-M 32: Kulturwissenschaftliche Praxis

b) eines der beiden Module

VKW-M 33: Regionale Kulturforschung

VKW-M 34: Medien- und Informationswissenschaft

c) sowie ein Kolloquium zur Masterarbeit im Umfang von 5 LP.

(4) Abschlussprüfung (zu § 33)

Abweichend von § 33 ist nur eine 30minütige mündliche Abschlussprüfung vorgesehen.

(5) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Note der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

a) der Durchschnittsnote der Endnoten der Module gemäß Abs. 2 Buchst. a bis d zu 50%,

b) der Note der mündlichen Prüfung zu 20%,

c) der Note der Masterarbeit zu 30%.

§ 45a

Wissenschaftsgeschichte

(1) Zweck der Prüfung (zu § 2)

¹In der Masterprüfung soll der Student nachweisen, dass er über vertiefte Kenntnisse der Wissenschaftsgeschichte verfügt, die relevanten Methoden beherrscht und selbständig wissenschaftlich arbeiten kann. ²Dies schließt die Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten ein.

(2) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen (zu § 6 und Anlage 1)

¹Beim ersten Studienabschluss kann von dem Erfordernis eines überdurchschnittlichen Ergebnisses im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn der Kandidat seine Qualifikation zum wissenschaftshistorischen Arbeiten in geeigneter Weise unter Beweis gestellt hat. ²Qualifikationsvoraussetzungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind gesicherte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, die zur Lektüre fremdsprachlicher Quellen und Forschungsliteratur befähigen; eine dieser Fremdsprachen muss Englisch sein.

(3) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 31)

¹Im Rahmen der 90 LP gemäß § 31 Nr. 1 ist nachzuweisen der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung:

- a) WIG-M 31 Wissenschaftsgeschichte (Methoden/Positionen)
- b) WIG-M 32 Basis Naturwissenschaften/Mathematik oder
- c) WIG-M 33 Basis Geschichte/Philosophie
- d) WIG-M 34 Naturbegriff und Wissensordnung
- e) WIG-M 35 Wissenschaft und Gesellschaft
- f) WIG-M 36 Interdisziplinäre Vertiefung
- g) WIG-M 37 Forschungsmodul.

²Ferner ist der Besuch von zwei ausführlichen Orientierungsgesprächen mit einem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers nachzuweisen. ³Diese müssen innerhalb der ersten drei Fachsemester stattgefunden haben.

(4) Masterarbeit (zu § 27)

Bewerber, die ihre Masterarbeit im Bereich der mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Wissenschaftsgeschichte schreiben wollen, müssen das Latinum nachweisen.

(5) Abschlussprüfung (zu § 33)

Abweichend von § 33 besteht die Abschlussprüfung aus einer 60minütigen mündlichen Prüfung in deutscher oder englischer Sprache.

(6) Berechnung der Note der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

- a) den Noten der Module gemäß Abs. 3 Satz 1 Buchst. a, c und d zu je einem Sechstel,
- b) der Note der Masterarbeit zu zwei Sechsteln,
- c) der Note der mündlichen Prüfung zu einem Sechstel.

Abschnitt IV: Doppeldiplomierung

§ 46

Verleihung des Mastergrads aufgrund einer Prüfung an einer ausländischen Universität

(1) Im Interesse der internationalen, insbesondere europäischen Hochschulzusammenarbeit kann der Mastergrad der Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg in einem der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge auch aufgrund einer an einer ausländischen Universi-

tät bestandenen Masterprüfung verliehen werden (Doppeldiplomierung), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muss ein Vertrag zwischen der Universität Regensburg und der ausländischen Universität über die Zusammenarbeit bei einer Doppeldiplomierung in dem betreffenden Fach vorliegen, der durch ein vom Fachbereichsrat der zuständigen Philosophischen Fakultät gebilligtes gemeinsames Studienprogramm ergänzt ist;
2. Der Bewerber muss die Qualifikationsvoraussetzungen (§ 6) nachgewiesen haben;
3. Er muss ein dem jeweils gültigen gemeinsamen Studienprogramm entsprechendes Studium erfolgreich absolviert haben, davon mindestens ein Studienjahr an jeder der beiden am Studiengang beteiligten Universitäten;
4. Er muss die Allgemeinen und die fachspezifischen Besonderen Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung nachgewiesen haben;
5. Er muss die Masterprüfung in den Teilen Masterarbeit und Abschlussprüfung unter Beteiligung von Prüfern aus der Universität Regensburg, die vom zuständigen Prüfungsausschuss beauftragt worden sind, mit mindestens je der Note 4 (ausreichend) beziehungsweise deren ausländischem Äquivalent bestanden haben.

(2) ¹Der Vertrag und das gemeinsame Studienprogramm gemäß Abs. 1 regeln die Zusammenarbeit im Einzelnen. ²Es soll vorgeschrieben werden, dass die ausländische Universität der zuständigen Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg die Nachweise über die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und das erworbene Abschlusszeugnis vorlegt. ³Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem ausländischen Zeugnis übernommen. ⁴Die Notenäquivalenzen sollen im Gemeinsamen Studienprogramm festgelegt sein.

(2) Im Zeugnis muss ersichtlich sein, dass es sich um denselben Studienabschluss handelt.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 47

In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Sie gilt für alle, die ihr Studium ab diesem Zeitpunkt aufgenommen haben. ³Die fachspezifischen Vorschriften für das Fach Vergleichende Kulturwissenschaft (§ 45) treten am 1. April 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 15.12.2004, vom 02.02.2005 sowie vom 27.04.2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 30.12.2005 Nr. X/4-5e65(R)-10b/18 968.

Regensburg, den 11. Januar 2006

Universität Regensburg

Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 11. Januar 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Januar 2006 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Januar 2006.

Anlage 1

Eignungsverfahren

1. ¹Die Eignung eines Bewerbers für den Studiengang wird von der Auswahlkommission nach den in § 6 genannten Kriterien festgestellt. ²Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich jeweils einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. ³Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Juli, für das folgende Sommersemester bis zum 15. Januar zu stellen (Ausschlussfrist), soweit in den Bestimmungen des Abschnitts III nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. Dem Antrag sind beizufügen:

2.1 Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1).

2.2 Nachweis eines ersten Studienabschlusses (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) mit überdurchschnittlicher Note.

2.3 ¹Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ihre Kenntnisse der deutschen Sprache vorlegen. ²Kann ein Kenntnisstand auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ einer deutschen Universität nicht nachgewiesen werden, muss aus dem Nachweis mindestens wahrscheinlich werden, dass ein solcher Kenntnisstand nach einem Studium von einem Semester an der Universität Regensburg erreicht sein wird.

2.4 ¹Darstellung des Lebenslaufs des Bewerbers und Darstellung des bisherigen Studienverlaufs und der Berufspläne des Bewerbers (§ 6 Abs. 1 Nr. 4). ²Interessen und Leistungen des Bewerbers, die für das Studienvorhaben relevant sein können, sollen hervorgehoben werden. ³Geeignete Belege (Studienzeugnisse, Empfehlungsschreiben, Nachweise über Praktika und ähnliches) sollen beigelegt sein.

2.5 Nachweis der für das jeweilige Fach geforderten besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Abschnitt III (§ 6 Abs. 1 Nr. 5).

3. ¹Die Auswahlkommission beurteilt die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und gründet darauf ihre Entscheidung. ²Sie lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ³Sie wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ⁴In Zweifelsfällen lädt die Kommission den Bewerber zu einem Gespräch (§ 7 Abs. 3).

4. ¹Über die Entscheidung der Auswahlkommission ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers und Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. ²Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.

5. ¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den jeweiligen Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Anlage 2

A. MUSTER FÜR DAS TITELBLATT EINER MASTERARBEIT

Titel

Masterarbeit
in der Philosophischen Fakultät I/II/III/IV
(Philosophie und Kunstwissenschaften)
oder
(Psychologie und Pädagogik)
oder
(Geschichte, Gesellschaft und Geographie)
oder
(Sprach- und Literaturwissenschaften)
der Universität Regensburg
vorgelegt von

(Vor- und Zuname)

aus

(Geburts-, Heimat- oder Wohnort)

B. MUSTER FÜR DIE RÜCKSEITE DES TITELBLATTES

Erstgutachter:

Zweitgutachter: